

Basel, den 23. September 2022

Stellungnahme zur Vernehmlassung „Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen)

Zur Jugendberatung JuAr Basel

Die Jugendberatung der JuAr Basel ist eine niederschwellige, polyvalente, freiwillige Beratungsstelle für Jugendliche und junge Erwachsene des Kantons Basel-Stadt zwischen 12-25 Jahren. Jährlich begleiten und unterstützen wir durchschnittlich 420 Klient*innen bei allen Themen und Schwierigkeiten, welche in dieser Altersgruppe auftreten können. Darunter auch sehr häufig finanzielle Probleme und Schulden (Privatschulden sowie betriebsrechtliche Fragestellungen). Grundsätzlich stehen die Finanzthemen im Erstkontakt seit vielen Jahren an erster Stelle (70-80%). In der Regel werden diese mit weiteren Themen (Mehrfachproblematiken) im Erstkontakt genannt und selten stehen Fragen zu Budget- und Schuldenthematiken isoliert im Beratungsalltag der Jugendberatung.

In den Jahren 2020 und 2021 hat die Jugendberatung total 87 Klient*innen bei Fragen und Prozessen rund um Schulden begleitet. Dies entspricht einer Schuldenberatungsquote bei Fallabschluss von 33,3% (2021) sowie 40,3% (2020). Während ein Großteil der Personen, welche wegen Schulden mit uns in Kontakt getreten sind, „nur“ Schulden in Höhe von circa CHF 5'000.00 hatten (35), hatte und haben auch heute noch mehr als die Hälfte dieser Fälle Schulden in Höhe von CHF 10'000.00 oder mehr. 6 Personen hatten vor ihrem 25. Lebensjahr sogar schon mit Schulden über CHF 20'000.00 und mehr zu kämpfen.

Nur in 12 Fällen war eine (Teil-) Sanierung über private Nachlassverfahren, Vergleiche und/oder (Teil-) Erlasse der Schulden möglich¹.

Wie hoch die Anzahl junger Erwachsener Verschuldeter in der Schweiz ist, ist nicht exakt zu beziffern. Die Zahlen des BFS sprechen weitestgehend von verschuldeten Haushalten. 55% der Haushalte, in welchen mindestens eine junge erwachsene Person lebt, sind verschuldet. Wer die schuldentragende Person ist, ist dabei nicht immer genau auswertbar. Das BSF und weitere

¹ vgl. Jugendberatung JuAr Basel (2021) Statistische Zusammenfassung 2020/2021, Basel-Stadt

verschiedene Studien gehen davon aus, dass in der Schweiz circa 40% der Jugendlichen und jungen Erwachsenen verschuldet sind. Nicht alle davon sind überschuldet².

Die Jugendberatung kann diesen Zahlen aus eigener Erfahrung zustimmen. Im Erstkontakt mit unseren Berater*innen erwähnten 32%-38% Ratsuchende in den letzten zwei Jahren explizit Schulden als Grund für die Kontaktaufnahme mit unserer Beratungsstelle³.

Erfahrungen aus der Beratung – Typische Szenarien

Die Erfahrungen aus unserer Praxis zeigen, dass die höchsten Schuldensummen bei jungen Erwachsenen, wie bei einem Großteil der in der Schweiz Verschuldeten, die Steuer- und Krankenkassenschulden ausmachen. Konsumschulden stehen auch bei den 18–25-Jährigen erst an dritter Stelle der Schuldenarten, entgegen des gängigen Gesellschaftsglaubens.

Dies liegt nicht allein daran, dass diese Systeme für Jugendliche und junge Erwachsene nicht zugänglich und verständlich sind, wobei auch dies eine große Rolle spielt, sondern auch daran, dass der Übergang in die Volljährigkeit und Selbstständigkeit eine sehr vulnerable Phase darstellt. Viele Veränderungen, wie z.B. der Übergang von Schule zum Beruf, vom Leben mit den Eltern in die erste eigene Wohnung, bergen immer auch Risiken und neue Anforderungen an junge Erwachsene und ihre zu erlernenden Kompetenzen. Kompetenzen, welche nicht automatisch in jedem Elternhaus oder in der Schule erlernt werden. Zudem ist in dieser Altersgruppe oft wenig, bis kein Einkommen vorhanden. Um die Existenz zu sichern, werden oft Schulden in Kauf genommen. Das Wissen über „Schuldenfallen“ ist dabei kaum vorhanden.

Weiterhin sind die Ausbildungswege in den letzten Jahren länger geworden, die Abhängigkeit zur Herkunftsfamilie ist somit grösser. Wenn während der Ausbildung im Haushalt Geldknappheit besteht, sind die jungen Erwachsenen in Ausbildung oft dazu angehalten Einkommen, Ausbildungszulagen, Stipendien o.ä. nicht für die eigenen finanziellen Verpflichtungen zu nutzen, sondern auch für den Rest der Familie bereit zu stellen. Dies in einem Verhältnis, welches nicht zur Relation zu den Einnahmen passt und weit über den Art. 323 ZGB zum Kostgeld hinausgeht⁴. Sie leben oft an der Armutsgrenze und nehmen Schulden in Kauf, um die Familie zu stützen.

Weitere typische „Schuldenfälle“ sind junge Erwachsene, welche während der Ausbildung nicht zuhause leben können, weil die familiäre Lage nicht tragbar ist. Sie leben von (Lehrlings-)Lohn, erhalten mit etwas Glück Alimente, haben seltener Zugang zu IV-Kinderrenten und Ergänzungsleistungen. Was häufig bleibt ist die Existenzsicherung der Sozialhilfe. Oft mussten sie den Familienhaushalt unter prekären Zuständen verlassen, sind ohne Helfernetz und auf sich gestellt und nun mit den Anforderungen, welche an sie gestellt

² vgl. Bundesamt für Statistik (2021) Erhebung über die Einkommen und Lebenslagen, Zahlungsrückstände, nach verschiedenen soziodemografischen Merkmalen 2013-2020

³ vgl. Jugendberatung JuAr Basel (2021) Statistische Zusammenfassung 2020/2021, Basel-Stadt

⁴ vgl. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de Artikel 323

werden, überfordert⁵. Sie haben im Elternhaus nicht gelernt was eine Krankenkassenprämie, Jahresfranchise oder Kostenbeteiligung bedeutet oder wann und wie eine Steuererklärung auszufüllen ist. Viele dieser Personen sind auch sogenannte „Careleaver“. Sie wurden in eine stationäre Jugendhilfe Maßnahme platziert, kommen mit 18 in die erste eigene Wohnung und erleben das eben beschriebene.

Zwar haben junge Erwachsene die Möglichkeit Zusatzleistungen wie Prämienverbilligung oder Stipendien zu beantragen, allerdings werden für diese, aufgrund der Unterstützungspflicht gem. Art 276 ZGB⁶ Unterhaltszahlungen der Eltern eingerechnet, welche sie effektiv oft nicht erhalten. Obwohl sie volljährig sind und alle Verpflichtungen haben, welche die Volljährigkeit mit sich bringt, können sie gewisse Leistungen ohne die Kooperation der Eltern nicht geltend machen, auch nicht in Härtefällen. Sie leben in Armutsverhältnissen ohne Zugang zu weiterer Unterstützung.

Diese Erfahrungen aus der Beratung zeigen auf, dass Jugendliche und junge Erwachsene, trotz existierender Auffang- und Unterstützungsmöglichkeiten gegen Systeme ankämpfen, welche nicht für sie gemacht sind. Auch bei einem genaueren Blick auf die Vorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen) scheint diese Zielgruppe derzeit (noch) nicht aktiv mitgedacht zu werden.

Schuldenberatung für eine vergessene Zielgruppe

In der Schuldenberatung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist die Realität, dass Sanieren für viele Jahre nicht möglich ist. Wer sich bereits vor Volljährigkeit oder zwischen 18-25 vor oder während der Ausbildung verschuldet, hat in der Regel kein sanierungsfähiges Einkommen. Die aktuelle Rechtsprechung macht gerichtliche Lösungen für diese Zielgruppe unmöglich. Entsprechend dreht es sich in den meisten dieser Fälle in der Schuldenberatung um das Stoppen einer Neu- bzw. Weiterverschuldung, Stärkung der Finanzkompetenzen, Umgang mit Inkasso-Büros, Betreibungen, Verlustscheinen und dem Leben mit Schulden. Alles Themen mit denen sich die „dauerhaft Zahlungsunfähigen“ auch beschäftigen müssen.

Sofern (Teil-) Sanierungen möglich sind, meistens Jahre nach der Ausbildung, z.B. in Form einer Verlustscheinteilsanierung, sind die Betroffenen auf den Goodwill und die Kulanz der Gläubiger angewiesen. Dies macht eine außergerichtliche Sanierung auch immer zu einem Glücksspiel. Unverschuldete Forderungen, z.B. Krankenkassenverschuldung vor Volljährigkeit oder Schulden aus Verträgen, welche Eltern auf den Namen des Kindes aufgenommen haben, führen zu einem tiefen Gefühl der Unrechtbehandlung und des Frustes, welche in der Schuldenberatung immer wieder eine Herausforderung darstellt und die Motivation der Betroffenen, ihre Schulden zu tilgen, vermindert.

⁵ vgl. <https://www.swissinfo.ch/ger/immer-mehr-jugendliche-tappen-in-die-schuldenfalle/31134832>

⁶ vgl. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de Artikel 276

Junge Erwachsene, die kurz vor Ausbildungsende in die Überschuldung fallen (z.B. wurden Sie während der Ausbildung fünfundzwanzig und erhalten keine IV-Kinderrente oder keine Stipendien mehr) werden oft kurz nach Ende der Ausbildung und im Übergang zur Erwerbstätigkeit lohngepfändet. Da im betriebsrechtlichen Existenzminimum die (vorläufige) Steuerrate nicht miteinbezogen wird, kann dies eine Schuldenspirale auslösen, aus welcher es nicht einfach ist zu entkommen. Wenn Betroffene dabei noch keine eigene Wohnung haben, ist die Perspektive auf Selbstständigkeit und Unabhängigkeit auch Jahre nach der Ausbildung noch lange nicht in Aussicht.

In der Schuldenberatung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden aber nicht nur die Schulden in Angriff genommen. Schulden und Überschuldung führen oft zu weitgreifenden Folgeproblemen. Eine Teilhabe am soziokulturellen Leben ist mit Überschuldung schwierig. Isolation, Streit in der Familie und im sozialen Netz, sowie finanzieller Druck und die Aussichtslosigkeit der Situation können schweren psychischen Stress bis hin zu starken Depressionen auslösen. Im Extremfall führt dies gar zur Arbeitsunfähigkeit⁷. Schulden können bei jungen Erwachsenen somit bis zum Ausbildungsabbruch oder zum Verlust der Arbeitsfähigkeit und/oder Arbeitsstelle führen. Ein Teufelskreis, aus dem auszubrechen oft professionelle Hilfe benötigt und nicht selten einen langwierigen, risikoreichen Begleitprozess für die Betroffenen darstellt.

Beratung in diesem Kontext bedeutet auffangen, stabilisieren und Perspektiven schaffen. Die Realität bleibt dennoch: bei Überschuldung junger Menschen ist die Perspektive kurz bis mittelfristig ein Leben mit Schulden.

Erwägungen zum erläuternden Bericht

Im erläuternden Bericht wird erklärt, dass mittellose Schuldner*innen oft keine realistischen Möglichkeiten haben, jemals wieder schuldenfrei zu sein⁸. Sie schauen einem Leben am Existenzminimum entgegen. Dies gilt auch für Schuldner*innen im Alter zwischen 18-25 Jahren. Während der Ausbildung unter dem sozialen Existenzminimum zu leben, wird gesellschaftlich zwar gerne als «normal» angesehen, ist aber, gemäss den im oberen Abschnitt unserer Stellungnahme erwähnten Argumenten toxisch für die Psyche, Gesundheit und die Perspektive junger Erwachsener. Sich in diesem Lebensabschnitt zu verschulden ist ein hohes, manchmal unvermeidbares Risiko und sollte nicht zwangsläufig zu einem Leben nahe der Armutsgrenze führen. Zu glauben, dass über- und verschuldete junge Erwachsene Jahre lang Zeit haben, um „ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern“ und ihre Schulden zu begleichen wäre anmaßend und unrealistisch. Besonders im Hinblick darauf, dass die Verschuldungshistorie oft mit unverschuldeten Forderungen beginnt.

⁷ vgl. Henchoz Caroline, Tristan Coste (2020): Debt and Subjective Well-Being: Does the Type of Debt Matter?

⁸ vgl. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (2022) Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen) Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassung- Verfahrens, Bern, S.2/11

Forderungen der Jugendberatung Basel zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen)

Die Jugendberatung der JuAr Basel fordert deutlich, Jugendliche und besonders junge Erwachsene in die Änderungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen) aktiv mitzudenken und einzubeziehen.

Um ihre wirtschaftliche Beitragsfähigkeit, Zugehörigkeit und Unabhängigkeit zu schützen sowie Chancengleichheit zu gewähren, müssen sie von den veränderten Verfahren profitieren können:

Definitionen

„Hoffnungslos verschuldet“ und „dauerhaft Zahlungsunfähig“ bedeutet für die Zielgruppe der jungen Erwachsenen etwas anderes als für Erwachsene und muss entsprechend definiert werden.

Zugang und Vereinfachung der außergerichtlichen Verfahren

Die meisten Schuldenberatungen- und Sanierungen finden bei der Zielgruppe der 18–25-Jährigen außergerichtlich in Form von Vergleichen, Erlassgesuchen und Privatsanierungen oder in Form von Verlustschein(teil-)sanierungen statt. Die außergerichtlichen Verfahren müssen für die Zielgruppe durch Prävention, Information und Beratung zugänglicher gemacht werden

Zugänge zu gerichtlichen Maßnahmen

Junge Erwachsene „hoffnungslos Verschuldete“ müssen Zugänge zu den angepassten gerichtlichen Verfahren erhalten, dabei ist der Grund der Überschuldung außer acht zu lassen.

Das vereinfachte Verfahren nach Art. 333ff

- Das vereinfachte Nachlassverfahren macht dort Sinn, wo junge Erwachsene regelmäßiges und entbehrliches Einkommen erzielen und die Forderungshöhe durch das Nachlassverfahren realistisch getilgt werden kann.
- Betroffene dürfen nicht unter Drohung von Mehrkosten oder Androhung „rechtlicher Schritte“ durch Gläubiger in das Verfahren gedrängt werden.
- Bevor ein Nachlassverfahren beantragt werden kann, müssen Betroffene gem. Vorlage Art. 333 Abs. 1 und 2 Ihre derzeitigen und projizierten Einnahmen, sowie einen provisorischen Schuldenbereinigungsplan vorlegen⁹. Dies ist eine hohe Anforderung, welche für 18–25-Jährige nicht realistisch umsetzbar ist. Um den Zugang zum vereinfachte Nachlassverfahren zu gewährleisten, müssen Sachwaltende entweder die Unteralgen und den Sanierungsplan mit den Betroffenen zusammen erstellen oder Sie an entsprechende Fachstellen verweisen, welche diese Aufgabe mit den Betroffenen zusammen ausführen können. Eine Beratungs- und

⁹ vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft (2022) Vorentwurf Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen), Bern, Artikel 333

Unterstützungspflicht sehen wir hier auch für diese junge Zielgruppe als zwingend notwendig an.

- Betroffene sollen sich durch Schuldenberatungsstellen im Nachlassverfahren vertreten lassen können.
- Vor bzw. Während einer Lohnpfändung müssen Betroffene auf das vereinfachte Nachlassverfahren von Amtes wegen aufmerksam gemacht werden.

Das Konkursverfahren mit Restschuldbefreiung nach 337f

- Das Konkursverfahren mit Restschuldbefreiung muss auch für „hoffnungslos verschuldete“ junge Erwachsene zugänglich sein.
- Gemäß Art. 337a im Vorentwurf¹⁰ muss eine dauerhafte Zahlungsunfähigkeit bestehen, um Zugang zum Verfahren zu erhalten. Dauerhafte Zahlungsunfähigkeit ist für junge Erwachsene Personen mit folgenden Kriterien zu beurteilen: Ausbildungschancen (Bildungswille & -Fähigkeit) Dauer bis zum Beginn der Ausbildung, Art und Dauer der Ausbildung, Höhe der Schulden und durchschnittliches Einkommen nach der Ausbildung. Ist abzusehen, dass die Schuldsomme nach Beginn der Erstausbildung innert 8 Jahren nicht vollständig tilgbar ist, ist sie als dauerhaft zahlungsunfähig zu sehen¹¹.
- Das Verfahren und die Abschöpfungsphase stellen große Einschnitte in das Leben der Betroffenen dar. Eine Begleitung durch Sachwaltende und eine zwingend notwendige Begleitung einer zielgruppenspezifischen Beratungsstelle soll in jedem Verfahren vorab geprüft werden, um Verfahrensabbrüche zu vermeiden.

Erweitertes Existenzminimum nach Art. 92 und 93¹²

- Das betriebsrechtliche Existenzminimum (BEX) muss flexibler anpassbar sein. Eine Lohnpfändung darf nicht zur Neuverschuldung führen.
- Kosten für Unvorhergesehenes müssen der Lebenswelt der Schuldner*innen angepasst werden.
- Ausbildungskosten müssen der Lebenswelt der Schuldner*innen angepasst werden.
- Die effektive Steuerrate ist in jedem Fall ins BEX mit einzurechnen.
- Schuldner*innen welche sich in einem gerichtlichen Lohnpfändungs-, vereinfachten Nachlass- oder Konkursverfahren mit Restschuldbefreiung befinden ist vom pfändbaren Vermögen ein Freibetrag gleich dem der kantonalen Vermögensfreibeträge zur Beurteilung der Bedürftigkeit gemäß SKOS-Richtlinien/SHG zu gewähren (Bsp. Basel-Stadt CHF 4000.00, CHF 8'000.00 bis Dez. 2023)¹³. Dies ermöglicht die Zahlungsfähigkeit der Schuldner*innen in Notfällen zu schützen und Teilhabe am soziokulturellen Leben zu gewährleisten. Weiterhin können so sozialhilfebeziehende

¹⁰ vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft (2022) Vorentwurf Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen), Bern, Art 337a

¹¹ vgl. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (2022) Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen) Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassung- Verfahrens, Bern, S. 12

¹²vgl. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/11/529_488_529/de Artikel 92 und 93

¹³ vgl. <https://rl.skos.ch/lexsearch-1965239781988349952?searchtext=Verm%C3%B6gensfreibetrag>

Personen, welche das Verfahren beantragen, ein geringes Vermögen behalten.

Finanzierung für Prävention und Beratung für die Zielgruppe

Niederschwellige und kostenfreie Schuldenberatung muss für Jugendliche und junge Erwachsene schweizweit zugänglich gemacht werden. Dies Benötigt Entweder: Die Öffnung bestehender Schuldenberatungsstellen für die Zielgruppe mit Erweiterung des Angebots oder eine Neuschaffung von Angeboten explizit für Jugendliche und junge Erwachsene und deren Lebenswelten und Bedarfe.

Zusammenfassend

Die Jugendberatung begrüßt die Anpassung der Mittel zur Entschuldung in Form des erleichterten Nachlassverfahrens sowie dem Konkursverfahren mit Restschuldbefreiung. Dabei stellen wir fest, dass die Kriterien, um diese Mittel nutzen zu können nicht auf jugendliche und junge Erwachsene zugeschnitten sind. Junge Erwachsene mit Schulden und/oder Überschuldung sind oft einem System ausgesetzt, welches nicht für sie arbeitet. Im Rahmen der sozialen- und wirtschaftlichen Integration sowie der Chancengleichheit muss der Zielgruppe der Zugang durch die Revision geschaffenen Entschuldungsmitteln mit angepassten Kriterien ermöglicht werden.

Jugendberatung JuAr Basel, den 23. September 2022